

Antrag

des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die Zahl der Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen in Baden-Württemberg ist und wie viele dieser Beschäftigten nach jetzigem Stand keine Grundimmunisierung haben;
2. in welchen Bereichen der Gesundheitsversorgung gemäß § 20a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und in welchen Landkreisen wie viel Personal aufgrund einer mangelnden Immunisierung zum 15. März 2022 im schlimmsten anzunehmenden Fall ausfallen wird;
3. wie sich das Beschäftigungsverbot im Hinblick auf die Kapazitäten (in Alten- und Pflegeheimen, im ambulanten und stationären Bereich) und auf die Sicherstellung der Versorgung in der kritischen Infrastruktur auswirkt;
4. welche sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ein durch das Gesundheitsamt verhängtes Beschäftigungsverbot für die jeweiligen Beschäftigten hat;
5. ob die Landesregierung Überlegungen angestellt hat, an wen sich betroffene Beschäftigte und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit ihren Rückfragen wenden können und ob entsprechende Vorkehrungen für die Beantwortung der Fragen getroffen worden sind;
6. ob Gesundheitsämter auf den zusätzlichen Arbeitsaufwand vorbereitet sind, der durch die Administration der Prüfung, Bewertung und Entscheidung der Beschäftigungsverbote auf sie zukommt;

7. wie die Mitteilung des Betretungs- oder Tätigkeitsverbots durch das Gesundheitsamt genau erfolgt im Hinblick auf die Information und Mitsprache der Einrichtungsleitungen;
8. welche Kriterien und Richtlinien bei der Ermessensentscheidung des Gesundheitsamts bei der Verhängung eines Beschäftigungsverbots angewendet werden;
9. welche Auswirkungen die Impfpflicht bei den Pflegeheimen auf die Fachkraftquote bzw. die Einhaltung der vereinbarten Personalschlüssel hat;
10. ob sich eine Unterschreitung der Fachkraftquote bzw. der vereinbarten Personalschlüssel aufgrund der Impfpflicht auf die zusätzlichen Stellen nach § 8 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) XI bzw. nach § 84 Absatz 9 SGB XI auswirkt;
11. ob eine Vergütungskürzung durch die Kostenträger aufgrund einer Personalunterschreitung in diesen Fällen ausgeschlossen wird;
12. ob gegen ein Beschäftigungsverbot neben den betroffenen Mitarbeitenden auch die jeweilige Einrichtung Rechtsmittel einlegen kann;
13. ob „Betreutes Wohnen“ unter die mit den voll- und teilstationären „vergleichbaren Einrichtungen“ im Sinne des § 20a Absatz 1 Nummer 2 IfSG fällt;
14. ab wann Ersatzpersonal für das nicht mehr zur Verfügung stehende Personal eingestellt und durch das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 SGB XI refinanziert werden kann;
15. welche im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht entstehenden Mehraufwendungen (Stellenbesetzungsverfahren, Leiharbeit, Mehrarbeit der Bestandskräfte, Dokumentationspflichten, u. a.) über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 SGB XI refinanziert werden können.

21.1.2022

Haußmann, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Goll,
Dr. Jung, Reith, Dr. Rülke, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht tritt mit Wirkung zum 15. März 2022 in Kraft und die Datenlage zur Impfquote in Baden-Württemberg in Alten- und Pflegeheimen in Baden-Württemberg ist völlig unzureichend. Es ist zu befürchten, dass einige Träger ganze Heime schließen müssen. Laut den aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamts waren in Baden-Württemberg Ende 2019 ca. 784.500 Beschäftigte im Gesundheitswesen tätig. Nimmt man an, dass beispielsweise zehn Prozent der Beschäftigten im Gesundheitswesen den geforderten Immunitätsnachweis bis zum 15. März 2022 nicht vorlegen, wären dies rund 78.450 Verfahren, die die Gesundheitsämter landesweit durchführen müssen. Darüber hinaus sind Träger von Alten- und Pflegeheimen noch nicht über die Verfahrensweise von Beschäftigungsverboten durch Gesundheitsämter in Kenntnis gesetzt worden. Vor diesem Hintergrund werden die oben aufgeführten Fragen gestellt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 Nr. 73-1443.1/12 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie hoch die Zahl der Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen in Baden-Württemberg ist und wie viele dieser Beschäftigten nach jetzigem Stand keine Grundimmunisierung haben;*

In stationären Pflegeeinrichtungen waren nach der Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Stichtag 15. Dezember 2019) 103.198 Personen beschäftigt. Nach den Meldedaten nach § 28b Absatz 3 IfSG aus dem Januar 2022 sind derzeit ca. 9 Prozent der Beschäftigten nicht geimpft. Im ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten waren nach der Pflegestatistik 2019 (Stichtag: 15. Dezember 2019) 39.159 Personen beschäftigt. Meldedaten aus § 28b Absatz 3 IfSG liegen für ambulante Pflegedienste nicht vor. Aktuellere Daten aus der Pflegestatistik 2021 sind noch nicht veröffentlicht.

- 2. in welchen Bereichen der Gesundheitsversorgung gemäß § 20a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und in welchen Landkreisen wie viel Personal aufgrund einer mangelnden Immunisierung zum 15. März 2022 im schlimmsten anzunehmenden Fall ausfallen wird;*

Landkreisscharfe Daten zum Personal von stationären Pflegeeinrichtungen liegen nicht vor. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich daher nicht verlässlich abschätzen, wie viele der Impfpflicht unterliegende Beschäftigte zum 15. März 2022 ungeimpft sein werden und ggf. in der Folge einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot unterliegen.

- 3. wie sich das Beschäftigungsverbot im Hinblick auf die Kapazitäten (in Alten- und Pflegeheimen, im ambulanten und stationären Bereich) und auf die Sicherstellung der Versorgung in der kritischen Infrastruktur auswirkt;*

§ 20a IfSG sieht keine Beschäftigungsverbote vor. Nach § 20a IfSG können die Gesundheitsämter ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen, wenn der Impfpflicht unterliegende Beschäftigte trotz Anforderung die nötigen Nachweise nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leistet. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht verlässlich abschätzen, wie viele der Impfpflicht unterliegende Beschäftigte zum 15. März 2022 ungeimpft sein werden und ggf. in der Folge einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot unterliegen. Dementsprechend ist gegenwärtig auch keine Einschätzung möglich, inwieweit sich die einrichtungsbezogene Impfpflicht auf die Kapazitäten im Bereich der Langzeitpflege auswirken wird.

- 4. welche sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ein durch das Gesundheitsamt verhängtes Beschäftigungsverbot für die jeweiligen Beschäftigten hat;*

Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer in den einzelnen Sozialversicherungszweigen setzt grundsätzlich eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt voraus. Die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ist an beitragspflichtige Einnahmen geknüpft. Daher hat ein vom Gesundheitsamt verhängtes Beschäftigungsverbot auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen. In der Regel wird auch ohne Entgeltzahlung zunächst für längstens einen Monat eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unterstellt, solange das Beschäftigungsverhältnis fort dauert. Daher besteht auch die vorherige Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten-

und Arbeitslosenversicherung für einen Monat weiter. Dauert das Beschäftigungsverbot länger als einen Monat, muss eine Abmeldung von der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vorgenommen werden. Der Arbeitnehmer muss sich dann selbst versichern. Wird das Beschäftigungsverbot aufgehoben, muss der Arbeitnehmer neu bei den Versicherungen durch den Arbeitgeber angemeldet werden.

5. ob die Landesregierung Überlegungen angestellt hat, an wen sich betroffene Beschäftigte und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit ihren Rückfragen wenden können und ob entsprechende Vorkehrungen für die Beantwortung der Fragen getroffen worden sind;

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist es ein Anliegen, die von der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Einrichtungen und Unternehmen sowie die Gesundheitsämter mit Rat und Tat bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen. Aus diesem Grund wurde eine intramini-sterielle Arbeitsgruppe unter Leitung des Amtschefs Herrn Prof. (apl.) Dr. Lahl initiiert. Diese verfolgt die Bearbeitung von verschiedenen Schwerpunkten, um die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zielgerichtet zu unterstützen: Information und Kommunikation, Handreichungen für Einrichtungen, Unternehmen und für Gesundheitsämter, Etablierung eines digitalen Meldeportals und Schaffung eines Experten- und Expertinnen-Pools bei der Landesärztekammer.

Ausgewählte Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht wurden vom Sozialministerium darüber hinaus im Rahmen einer ersten öffentlichen digitalen Informationsveranstaltung am 3. Februar 2022 beantwortet. Eine weitere Veranstaltung dieses Formats ist für Ende Februar/Anfang März 2022 vorgesehen. Die Antworten zu den Fragen sollen zudem in Form eines FAQ-Katalogs auf der Webseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration veröffentlicht werden.

Weiterhin stehen die „Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten“ (s. unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IJSG.pdf) des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verfügung.

6. ob Gesundheitsämter auf den zusätzlichen Arbeitsaufwand vorbereitet sind, der durch die Administration der Prüfung, Bewertung und Entscheidung der Beschäftigungsverbote auf sie zukommt;

Der Mehraufwand zur Umsetzung und Durchführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht für die Gesundheitsämter wird vorhanden sein, kann aber derzeit nicht seriös abgeschätzt werden. Im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurden jedoch im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) in der ersten Tranche im Jahr 2020 bereits über 200 Stellen geschaffen, davon 180 Stellen in den Gesundheitsämtern. Mit der zweiten Tranche hat Baden-Württemberg im Jahr 2022 noch einmal 467 neue Stellen für den ÖGD zu schaffen. Davon entfallen in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden 414,5 Stellen auf die Gesundheitsämter.

7. wie die Mitteilung des Betretungs- oder Tätigkeitsverbots durch das Gesundheitsamt genau erfolgt im Hinblick auf die Information und Mitsprache der Einrichtungsleitungen;

Zu dieser Fragestellung liegen seitens des Bundesgesetzgebers noch keine verbindlichen Hinweise oder Vorgaben vor. Die Landesregierung geht nach derzeitiger rechtlicher Bewertung davon aus, dass den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen der Status eines Beteiligten im Verwaltungsverfahren zukommen dürfte, weshalb ihnen der Ausgang des Verfahrens ebenfalls bekanntzugeben wäre.

8. welche Kriterien und Richtlinien bei der Ermessensentscheidung des Gesundheitsamts bei der Verhängung eines Beschäftigungsverbots angewendet werden;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erstellt momentan für die zuständigen Gesundheitsämter eigene Vollzugshinweise. Hier werden die Kriterien für die von ihnen zu treffenden einzelfallbezogenen Ermessensentscheidungen dargelegt, um so eine möglichst landesweit einheitliche Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des § 20a IfSG zu gewährleisten. Neben dem gesetzgeberischen Ziel des Infektionsschutzes und dem Schutz besonders vulnerabler Personengruppen wird bei der vorzunehmenden Abwägung auch dem Aspekt der Wahrung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen und Unternehmen Bedeutung beigemessen werden.

9. welche Auswirkungen die Impfpflicht bei den Pflegeheimen auf die Fachkraftquote bzw. die Einhaltung der vereinbarten Personalschlüssel hat;

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht verlässlich abschätzen, wie viele der Impfpflicht unterliegende Beschäftigte zum 15. März 2022 ungeimpft sein werden und ggf. in der Folge einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot unterliegen. Dementsprechend ist gegenwärtig auch keine Einschätzung möglich, ob und inwieweit sich die einrichtungsbezogene Impfpflicht im Einzelfall auf die Fachkraftquote nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 2 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 1 Landespersonalverordnung (LPersVO) auswirkt. Zu leistungsrechtlich nach dem SGB XI vereinbarten Personalschlüsseln kann das Land keine Aussagen treffen.

10. ob sich eine Unterschreitung der Fachkraftquote bzw. der vereinbarten Personalschlüssel aufgrund der Impfpflicht auf die zusätzlichen Stellen nach § 8 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) XI bzw. nach § 84 Absatz 9 SGB XI auswirkt;

Eine Unterschreitung der Fachkraftquote kann sich nicht auf zusätzliche Stellen nach § 8 Absatz 6 oder § 84 Absatz 9 SGB XI auswirken. Das SGB XI knüpft weder in § 8 Absatz 6 SGB XI noch in § 84 Absatz 9 SGB XI an die ordnungsrechtlichen Vorgaben des WTPG bzw. der LPersVO an. Zu leistungsrechtlich nach dem SGB XI vereinbarten Personalschlüsseln kann das Land keine Aussagen treffen.

11. ob eine Vergütungskürzung durch die Kostenträger aufgrund einer Personalunterschreitung in diesen Fällen ausgeschlossen wird;

Die Landesregierung kann zu Vergütungsfragen mangels Regelungskompetenz keine Aussagen treffen.

12. ob gegen ein Beschäftigungsverbot neben den betroffenen Mitarbeitenden auch die jeweilige Einrichtung Rechtsmittel einlegen kann;

Diese Frage wurde vom Bundesgesetzgeber bislang nicht abschließend geklärt. Nach der vorläufigen Bewertung der Landesregierung kann eine Einrichtung gegen eine entsprechende Maßnahme nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG dann gerichtlich vorgehen, wenn sie hierdurch in ihren eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten betroffen, d. h. klagebefugt, ist.

13. ob „Betreutes Wohnen“ unter die mit den voll- und teilstationären „vergleichbaren Einrichtungen“ im Sinne des § 20a Absatz 1 Nummer 2 IfSG fällt;

Betreutes Wohnen als reine Wohnraumüberlassung mit lediglich allgemeinen Unterstützungsleistungen unterfällt nach Auffassung der Landesregierung nicht dem Einrichtungs- oder Unternehmensbegriff des § 20a Absatz 1 IfSG. Die Landesregierung kann aber keine verbindliche und abschließende Auslegung von Bundesrecht vornehmen.

14. ab wann Ersatzpersonal für das nicht mehr zur Verfügung stehende Personal eingestellt und durch das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 SGB XI refinanziert werden kann;

Die Landesregierung kann sich mangels Regelungskompetenz nicht zu leistungrechtlichen Fragen aus dem SGB XI äußern. Die Frage ist durch die Bundesregierung oder die Pflegeselbstverwaltung zu beantworten.

15. welche im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht entstehenden Mehraufwendungen (Stellenbesetzungsverfahren, Leiharbeit, Mehrarbeit der Bestandskräfte, Dokumentationspflichten, u. a.) über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 SGB XI refinanziert werden können.

Die Landesregierung kann sich mangels Regelungskompetenz nicht zu leistungrechtlichen Fragen aus dem SGB XI äußern. Die Frage ist durch die Bundesregierung oder die Pflegeselbstverwaltung zu beantworten.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration